



Mit Beschluss Nr. 054/0626 des Gemeindevorstandes sollen die erstellten Planunterlagen der Gemeindevertretung zur weiteren Verwendung vorgelegt werden.

Die Gemeindevertretung beschloss am 01.09.2017 (Beschluss Nr. 14/0225), dass der Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr überwiesen werden soll. Die Planunterlagen sollen auch hier nicht den Gremienmitgliedern vorgelegt werden. Vielmehr soll die Verwaltung eine neutralisierte Aufstellung unter Berücksichtigung der Alters- und Leerstandsdaten für die Ausschusssitzung erarbeiten. Diese Übersicht ist der Vorlage beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

offen

Leerstands-, Freiflächen- und Altlastenkataster  
 Gemeinde Altenstadt - Stand Alkis 3.3.2017 / EWO: 26.10.2016

	Altenstadt	Waldsiedlung	Heegheim	Höchst	Lindheim	Oberau	Rodenbach
bebaubare Flächen im Eigentum Gemeinde	0	0	0	0	0	1	0
bebaubare Flächen	34	12	3	21	19	16	9
davon bebaubare Flächen, derzeit verkehrstechnisch nicht erschlossen	4	4	0	2	0	1	1
Wohngebäude ohne gemeldete Personen	36	16	6	20	19	9	6
Flurstücke mit Leerstand	36	16	6	21	18	9	6
ausschließlich Bewohner 75 oder älter	74	36	8	24	31	14	18
mind. 1 Bewohner 75 o. älter	219	131	28	85	103	68	41
mind. 1 Bewohner unter 18	215	150	25	97	177	116	88
Bewohner unter 18 und Bewohner 75 o. älter	56	30	4	14	15	14	7

12.09.2017  
 FB 2/ Sabine Schneider

15/0250

Fachbereich 1 (Zentrale Dienste) (Az. 3 - 10.20.01.12)  
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

**Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Altenstadt**

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 1. Ausschuss (Bezeichnung) Haupt- und Finanzausschuss oder Ältestenrat
- 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altenstadt, den 23.09.2017

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **1.) Entwurf der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse; 2. Erläuterungen zu den Änderungen in der GO der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat im Nachgang zur Kommunalwahl 2016 ihr Muster zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und die Ausschüsse überarbeitet und der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Hierdurch ergeben sich auch Änderungen in der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Altenstadt vom 04.04.2014.

Die Änderungen sind direkt in den beigefügten Entwurf der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Altenstadt eingearbeitet. Die näheren Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind ebenfalls der Anlage beigefügt.

**2. Erwartete Einnahmen**

-/-

**3. Erwartete Ausgaben**

-/-

#### **4. Antrag / Beschlussvorschlag**

Der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Altstadt wird beschlossen.



# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde Altenstadt**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218)~~ Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt durch Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Geschäftsordnung gegeben:

## ***I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter***

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## ***II. Fraktionen***

#### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

~~(3) Muss eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter annehmen, wegen Widerstreit der Interessen nicht mitberaten oder entscheiden zu dürfen, so hat er/sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er/sie den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen. Im Zweifel oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.~~

Kann entfallen, da abschließende Regelung in § 25 HGO

### III. Ältestenrat

#### § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Gemeindevorstand kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann bei Bedarf seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter hinzuladen. Die Vertretung der oder des Vorsitzenden erfolgt in der Reihenfolge, wie dies die Gemeindevertretung beschlossen hat. Bei Abwesenheit der Fraktionsvorsitzenden können diese sich durch eine Vertreterin oder einem Vertreter aus der Fraktion vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes schriftlich oder elektronisch verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

#### ***IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung***

##### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens ~~alle zwei Monate einmal~~ **6 Mal im Jahr** ein. Während den gesetzlichen Schulferien in Hessen sollten keine Sitzungen stattfinden. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der Email-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

##### **§ 10 Tagesordnung**

Die oder der Vorsitzende nimmt die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung. Die Tagesordnung beginnt immer mit dem Punkt „Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift“. Der zweite Tagesordnungspunkt jeder Sitzung lautet „Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters“. Der dritte Tagesordnungspunkt lautet „Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern“. Für diesen dritten Tagesordnungspunkt ist § 24 (Redezeit) dieser Geschäftsordnung

entsprechend anzuwenden. Anträge der Fraktionen werden in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung gesetzt.

## § 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzungen sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## V. Anträge, Anfragen

### § 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung zuständig ist.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.  
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung – Antragsstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 13 volle Kalendertage liegen. Sie müssen bis 12:00 Uhr eingereicht sein. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem halben Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

### **§ 16 Anfragen**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in schriftlicher Form und wird als Tagesordnungspunkt einer Gemeindevertreter Sitzung behandelt. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Bei dem Tagesordnungspunkt – Anfragen aus der Gemeindevertretung – sind nur Fragen der der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

## ***VI. Sitzungen der Gemeindevertretung***

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

### § 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Der bzw. die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragssteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

### § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. ~~Der bzw. die Vorsitzende kann die Sitzungen im Interesse der Raucher/innen für kurze Pausen unterbrechen.~~ (Ist diese Regelung noch erforderlich?)
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Zeigt sich während der Sitzung, dass nicht alle Tagesordnungspunkte bis 23:00 Uhr verhandelt werden können, ist der Punkt „Anfragen aus der Gemeindevertretung“ gegen 22:45 Uhr vorzuziehen und noch zu behandeln. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der



Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## ***VII. Gang der Verhandlung***

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

## § 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwidernach § 25.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## § 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) Auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand,
  - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
  - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
  - e) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder

der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede an jede Fraktion und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er / sie hatte bisher lediglich als Antragsteller/-in oder Berichterstatter/-in das Wort.
- (4) Auf einen Antrag nach Abs. 3 gibt der bzw. die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2
- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

#### **§ 24 Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeindevertretung für wichtige Verhandlungsgegenstände die Redezeit abweichend festlegen. Für die Beratung des Haushaltes entfällt die Redezeitbeschränkung.

#### **§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

#### **§ 26 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein

Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; ~~§ 40 Abs. 1 Satz 2~~ § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über die Änderungsanträge in zeitlicher Reihenfolge, in der sie gestellt wurde, abzustimmen, danach über den konkurrierenden Hauptantrag und zuletzt über den Hauptantrag. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## ***VIII. Ordnung in den Sitzungen***

### **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,

- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Maßnahmen dieser Art sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert.  
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## ***IX. Niederschrift***

### **§ 29 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder

Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer OG 14, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist von 5 Jahren - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## ***X. Ausschüsse***

### **§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr

3. Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales
4. Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

- (2) Jeder Ausschuss hat acht Mitglieder
- (3) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (4) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (5) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.  
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

### **§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung –mit Ausnahme des § 24- sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## ***XI. Ortsbeiräte***

### **§ 34 Anhörungspflicht**

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 36 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## ***XII. Ausländerbeirat***

### **§ 37 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

### **§ 39 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

### ***XIII. Kinder- und Jugendbeirat***

#### **§ 40 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

#### **§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates**

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

#### **§ 42 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

## ***XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

### **§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## ***XV. Schlussbestimmungen***

### **§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### **§ 46 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom ~~14.12.2011~~ 04.04.2014 außer Kraft.

63674 Altenstadt, den xx.xx.xxxx

.....  
Jürgen Seitz  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

# **Erläuterungen zu den Änderungen in der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Altenstadt**

## **§ 7 (Rechte und Pflichten)**

Die in Abs. 3 aufgeführte Regelung ist abschließend durch § 25 HGO geregelt. Einer zusätzlichen Wiedergabe der gleichen Gesetzesregelung in der Geschäftsordnung ist somit entbehrlich. Auch die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) sieht diese Regelung in der Geschäftsordnung nicht mehr vor.

## **§ 8 (Rechte und Pflichten)**

Neu aufgenommen wurde eine ausdrückliche Regelung, wonach die Sitzung des Ältestenrates in der Regel nicht öffentlich stattfindet. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Auch bisher ist der HSGB davon ausgegangen, dass diese vorbereitende Tätigkeit nicht öffentlich stattfindet.

## **§ 9 (Einberufen der Sitzungen)**

Aufgrund der Neufassung des § 56 Satz 1 HGO ist ein zwingender Sitzungsturnus von zwei Monaten nicht mehr erforderlich. Entsprechend der gesetzlichen Formulierung wurde nunmehr festgelegt, dass die Gemeindevertretung mindestens sechs Mal im Jahr zu tagen hat.

## **§ 11 (Vorsitz und Stellvertretung)**

Mit der Einfügung des Wortes „sachlich“ wurde lediglich eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung einhergeht.

## **§ 12 (Anträge)**

Durch die Präzisierung wird klargestellt, dass auch eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail möglich ist.

## **§ 16 (Anfragen)**

Entgegen der bisherigen Regelung, die sich nur auf die mündliche Beantwortung von Anfragen beschränkt hat, wird nun generell die Erörterung der Beantwortung durch den Gemeindevorstand ausgeschlossen. Es bleibt jedoch bei der Möglichkeit, dass die Fragestellerin oder der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen kann.

## **§ 19 (Sitzungsordnung, Sitzungsdauer)**

Verwaltungsseitig wird die Regelung in Abs. 1 Satz 2 als hinfällig betrachtet und kann gestrichen werden.

## **§ 23 (Anträge zur Geschäftsordnung)**

Aufgrund einiger Hinweis aus der Praxis an den HSGB ist die vormalige Bestimmung wieder aufgenommen worden, wonach ein Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen gilt, wenn niemand widerspricht. Hierfür sprechen insbesondere praktische Erwägungen.

## **§ 26 (Abstimmung)**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) wurden §§ 39a, 40 HGO neu gefasst. Nach der Neufassung des Gesetzes findet sich die maßgebende Regelung nun in § 39a Abs. 3 HGO, wonach der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter in geheimer Abstimmung zu fassen ist.

## **§ 29 (Niederschrift)**

Wenn den Mitgliedern des Gemeindevorstandes nach Abs. 3 bereits ein Einsichtsecht in die Niederschrift der Gemeindevertretung gewährt wird, so ist es nur folgerichtig, wenn die Mitglieder des Gemeindevorstandes ebenso Abschriften der Niederschriften zugeleitet bekommen. Dies wurde nun auch in die Geschäftsordnung aufgenommen.

15/0251

**Gemeinde Altstadt**

**Fachbereich Bürger und Soziales**

**Gemeindevertretungsvorlage**

**Betreff: Änderung Friedhofsordnung und Gebührenordnung zur Friedhofsordnung auf Grund der Einführung von Urnenrasengräbern**

**Ursprüngliche Beschlussfassung:**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altstadt, den 27.09.2017

Unterschrift



Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: *Anlagen: Satzungsänderung: Friedhofsordnung und Gebührenordnung zur Friedhofsordnung, Merkblatt*

**Sachliche Darstellung:**

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Juni 2015 sind auf den Friedhöfen der Gemeinde Altstadt Urnenrasengräber ohne Grabschmuck mit kleinen bodengleichen Namensplatten (Gedenktafeln) zu gestatten. Die Satzung ist entsprechend zu ändern, die Ortsbeiräte anzuhören.

Die Anhörung der Ortsbeiräte hat inzwischen stattgefunden. Es wurden auf den Friedhöfen der einzelnen Ortsteile die Standorte bestätigt. Auf dem Friedhof Enzheim soll es keine Urnenrasengräber geben, sondern die Beisetzungen sollen auf dem Friedhof Lindheim erfolgen.

Nach Gesprächen mit Vertretern anderer Gemeinden und den Vorsprachen von Bürgern bei den für die Friedhöfe zuständigen Mitarbeitern ist davon auszugehen, dass in sehr vielen Fällen keine Pflege von Angehörigen durchgeführt wird und auch nicht gewährleistet ist, dass für die Abräumung noch ein Gebührenpflichtiger zur Verfügung steht, bzw. der Gebührenpflichtige nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu ermitteln ist.

Deshalb ist bereits in den Gebühren für den Erwerb eines Urnenrasengrabes eine Pauschale für die Pflege des Rasenfeldes und der Gedenktafeln zu berücksichtigen. Außerdem sollten bereits

die Kosten für die Abräumung und Entsorgung der Gedenktafeln nach Ablauf der Ruhefrist der Gräber enthalten sein.

Die Gedenktafeln sollten von einheitlicher Beschaffenheit und einheitlichem Aussehen sein. Es hat sich in anderen Kommunen bewährt, dass die Beschaffung und Verlegung durch die Kommune erfolgt, die hierüber mit einem Steinmetz einen passenden Vertrag über mehrere Jahre abschließt. Der Vorteil ist, dass die Einheitlichkeit gegeben ist, die Verlegung zeitnah erfolgt und bei Problemen ein Ansprechpartner vorhanden ist, mit dem die Gemeinde ein Vertragsverhältnis hat. Hierdurch erspart sich die Gemeinde Auseinandersetzungen mit den Angehörigen der Verstorbenen wegen der Art der Gedenktafeln, Beschriftungen und der zeitnahen Verlegung usw..

Der Vorteil für die Angehörigen ist, dass Sie einen Komplettpreis und –service für das Grab erhalten und nur mit der Gemeinde alles Nötige klären können. Es gibt keinen Aufwand und keine Folgekosten mehr für Genehmigungen von Grabmalen, die Leistungen von Steinmetzen oder die Räumung des Grabmals. Der Preis steht komplett bei Beauftragung fest.

Die Kosten für ein Urnenrasengrab setzen sich folgendermaßen zusammen:

Erwerb Grab	400,00 €
Pflege Grab 30 Jahre	210,00 €
Gedenkstein mit Verlegung	660,00 €
Abräumung	130,00 €
<b>Summe</b>	<b>1400,00 €</b>

Dazu kommen noch die Bestattungsgebühren von derzeit 498,00 €.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Auf den Friedhöfen der Gemeinde Altstadt (mit Ausnahme Enzheim) wird die Anlage von Urnenrasengräbern gemäß der beigefügten Satzungsänderungen gestattet.**

## 1. Satzung

zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) vom 15. Januar 2010

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am **DATUM** nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) vom 15. Januar 2010 beschlossen:

### § 1

§ 14 erhält folgende Neufassung:

#### § 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) **Urnenrasengrabstätten (nicht auf dem Friedhof Enzheim)**
  - g) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Waldfriedhof in Oberau
  - h) Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten auf dem Friedhof in Altenstadt
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 2

§ 23 erhält folgende Neufassung:

#### § 23 Formen der Aschenbeisetzungen

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Die Urnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein).
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) **Urnenrasengräbern**
- e) Einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (die Urnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein).

In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, **in Urnenrasengräbern**, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten können bis zu zwei Aschenurnen je Grabstelle beigesetzt werden.

In Urnenreihengrabstätten, **Urnenrasengräbern** und anonymen Urnengrabstätten erfolgt die Beisetzung von einer Aschurne.

### § 3

§ 25 a wird neu aufgenommen:

#### § 25 a Definition der Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenrasengrabstätte hat folgende Maße:  
Länge 0,40 m  
Breite 0,40 m  
Der Abstand zwischen den Urnenrasengräbern beträgt 0,50 m.
- (3) Die Urnenrasengrabstätte wird mit einer Gedenkplatte in der Größe 0,40 m x 0,40 m ohne Einfassung abgedeckt, die durch die Gemeindeverwaltung beschafft und verlegt wird. Die Beschriftung soll aus Vor- und Nachnamen der verstorbenen Person, dem Geburts- und Sterbedatum bestehen. Besondere Wünsche der Nutzungsberechtigten können auf deren Kosten hierbei berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen an der Gedenktafel sind nicht gestattet.
- (4) Die Grabgestaltung des Grabfeldes für Urnenrasengräber erfolgt als Rasenfläche. Diese Rasenfläche wird durch die Gemeinde gepflegt. Bei den Pflegearbeiten können auch die Gedenktafeln überfahren werden.

### § 4

§ 33 erhält folgende Neufassung:

#### § 33 Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind die Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Grabstätte zu entfernen. Die oder der Nutzungsberechtigte erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von zwei Monaten die Möglichkeit, das Grabmal abzuräumen. Sollte die oder der Nutzungsberechtigte nicht in der Lage sein, das Abräumen der Grabanlage selbst zu veranlassen, kann über die Friedhofsverwaltung ein Antrag gestellt werden, damit diese eine Firma beauftragt, die dies erledigt. Die Kosten werden der oder dem Nutzungsberechtigten aufgegeben.
- (3) Bei Urnenrasengräbern werden die Gedenkplatten nach Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde beseitigt.

## § 5

§ 34 erhält folgende Neufassung:

### § 34 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenrasengräber und der Urnen im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Die Pflege der Urnenrasengräber obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die individuelle Ausschmückung des Urnenrasengrabes durch Einfassungen, Bepflanzungen oder das Anbringen sonstiger fester Gegenstände wie Vasen, Grablampen, Grablichter, Grabschalen, Blumengestecke und jeglicher sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt. Die Gemeinde kann ohne Ankündigung die vorher widerrechtlich angebrachten, bzw. abgelegten Gegenstände entfernen und entsorgen. Entstehende Kosten können bei den Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden.  
An der Trauerfeier können Kränze und Blumen abgelegt werden, die nach dem Verwelken von den Angehörigen entsorgt werden müssen. Es kann hierbei auch ein Holzkreuz aufgestellt werden, das bis zum Verlegen der Gedenktafel stehen bleiben kann. Ansonsten ist das Ablegen von Blumengebinden oder Kränzen auf der Gedenkplatte am Totensonntag und dem Sterbetag zulässig. Diese müssen binnen einer Woche wieder entfernt werden. Auch hier kann die Gemeinde ohne Ankündigung die abgelegten Gegenstände nach Fristablauf entfernen und entsorgen. Dies kann ausnahmsweise auch vor dem Ablauf der eingeräumte Frist von einer Woche geschehen, sofern dringende Pflegearbeiten durchgeführt werden müssen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit der Einpflanzung in das Eigentum der Gemeinde über. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

## § 6

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) tritt mit Wirkung vom DATUM in Kraft.

## 2. Satzung

### zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt vom 15.10.2010

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt vom 15.01.2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in der Sitzung vom **DATUM** für die Friedhöfe der Gemeinde Altenstadt folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt beschlossen.

### § 1

§ 7 Abs. 1 Buchstabe d ändert sich wie folgt:

d) Für die Beisetzung von Aschenresten in Urnenreihen-, **Urnenrasen-**, Urnenwahl-, anonymen Urnengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Ab 01.01.2014	462,00 €
Ab 01.01.2015	474,00 €
Ab 01.01.2016	485,00 €
Ab 01.01.2017	498,00 €
Ab 01.01.2018	510,00 €
Ab 01.01.2019	523,00 €

### § 2

In § 9 wird in der Aufzählung der Buchstabe e zu Buchstabe f und der freigewordene Buchstabe e lautet wie folgt:

e) Für die Überlassung einer **Urnenrasengrabstätte**

Ab 01.10.2017	1400,00 €
Ab 01.01.2018	1435,00 €
Ab 01.01.2019	1470,00 €

In den Gebühren für die **Urnenrasengrabstätte** sind die Kosten für die Gedenkplatte mit Beschriftung, Verlegung der Platte und die Abräumung des Grabes enthalten.

f) Für die Grabstätte im Sammelbestattungsfeld für totgeborene Kinder und Föten

gebührenfrei

### § 3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt tritt mit Wirkung vom **DATUM** in Kraft.

## **Merkblatt über Urnenrasengräber auf den Friedhöfen der Gemeinde Altstadt**

In Urnenrasengräbern kann eine Urne beigesetzt werden. Das Grab wird mit einer Gedenktafel in der Größe 40 cm x 40 cm ohne Einfassung auf Bodenniveau abgedeckt. Das Grab ist von Rasen umgeben. Es wird für 30 Jahre gekauft.

Die Gedenktafel wird durch die Gemeinde beschafft und verlegt. Die Beschriftung soll aus Vor- und Nachnamen der verstorbenen Person, dem Geburts- und Sterbedatum bestehen. Besondere Wünsche der Nutzungsberechtigten können hierbei berücksichtigt werden. So kann der Vorname vom Namen in der Geburtsurkunde abweichen, wenn die verstorbene Person mit einem abweichenden Vornamen allgemein bekannt war. Nachträgliche Änderungen an der Tafel sind nicht zulässig.

Die Pflege der Urnenrasengräber obliegt ausschließlich der Gemeinde. Hierzu können auch die Gedenktafeln überfahren werden.

Die individuelle Ausschmückung des Urnenrasengrabes durch Einfassungen, Bepflanzungen oder das Anbringen sonstiger fester Gegenstände wie Vasen, Grablampen, Grablichter, Grabschalen, Blumengestecke und jeglicher sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt.

Die Gemeinde kann ohne Ankündigung die vorher widerrechtlich angebrachten, bzw. abgelegten Gegenstände entfernen und entsorgen. Entstehende Kosten können bei den Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden.

An der Trauerfeier können Kränze und Blumen abgelegt werden, die nach dem Verwelken von den Angehörigen entsorgt werden müssen. Es kann hierbei auch ein Holzkreuz aufgestellt werden, das bis zum Verlegen der Gedenktafel stehen bleiben kann.

Ansonsten ist das Ablegen von Blumengebinden oder Kränzen auf der Gedenkplatte am Totensonntag und dem Sterbetag zulässig. Diese müssen binnen einer Woche wieder entfernt werden. Auch hier kann die Gemeinde ohne Ankündigung die abgelegten Gegenstände nach Fristablauf entfernen und entsorgen. Dies kann ausnahmsweise auch vor dem Ablauf der eingeräumten Frist von einer Woche geschehen, sofern dringende Pflegearbeiten durchgeführt werden müssen.

Bei Urnenrasengräbern werden die Gedenktafeln nach Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde beseitigt.

In den Gebühren für den Erwerb des Grabes sind die Kosten für die Gedenkplatte, deren Beschriftung und Verlegung, die Pflege des Grabes und die Kosten für die Abräumung des Grabes nach dem Ablauf der 30 Jahre enthalten.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Friedhofsamtes der Gemeinde Altstadt im Rathaus wenden:

Andrea Meides und Jörg Fichtl  
Frankfurter Str. 11, 63674 Altstadt  
Zimmer OG 25  
Tel. 06047 8000-92 oder -90

## Umfrage Urnenrasengräber - Stand 07.09.2017

Gemeinde	URG vorhanden	Belegung	Preis	Pflege	Abräumung	Platte	Größe	Beschriftung	Sonstiges
Limeshain	nein: Baumgr.	doppelt	1.425 €	ja	nein	ja	Kammer	Messingschild	
Hammersb.	ja	einfach	682,80 €	ja	ja	nein	40*40	frei	in Beton
Glauburg	ja	Tiefgr.: doppelt	1.395,00 €	ja	275,00 €	ja	40*40	gleich+Symb. (kostet)	Buchst. ausgegossen
Glauburg	ja	einfach	1.295,00 €	ja	275,00 €	ja	40*40	gleich+Symb. (kostet)	Buchst. ausgegossen
Florstadt	nein: Baumgr.	einfach	900,00 €	ja	ja	nein		frei	
Ortenberg	nein: Baumgr.	zwei	280,00 €	1.000,00 €	nein	nein	30*30	frei	
Nidderau	ja	einfach	1.429,00 €	ja	nein	nein	50*50	frei	
Büdingen	nein								
Schöneck	ja	einfach	1.475,00 €	ja	nein	nein	45*45	frei	
Nidda	ja	3 Urnen	780		210,00 €	nein	Reihengr.	ohne Messingschild	1 Reihengrab mit Stele
Ranstadt	nein: Baumgr.	doppelt	1.612,00 €	ja	100,00 €	nein	45*30	frei	in Beton, 8 Wochen Zeit

alle: keine erhabene Schrift



15/0254

**Gemeinde Altstadt**

Fachbereich 2

Gemeindevertretungsvorlage

**Aufstellung des Straßenbauprogramms für 2018**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Ausschuss (Bezeichnung) Bau, Planung und Verkehr

2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_

3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altstadt, den 26.09.2017



Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

i. V. Petra Schmidt

Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: *Pläne, Fotos, Prioritätenliste*

Sachliche Darstellung:

Folgende Baumaßnahmen stehen für das Jahr 2018 zur Diskussion:

**Neubaumaßnahmen:**

	Maßnahme	Vor. Kosten	Erläuterung
1.	Erschließung Gewerbegebiet „Bei den Lochäckern“, OT Waldsiedlung	ca. 840.000 €	Anlage N1: Der Ausführungstermin steht noch nicht fest. Dieser richtet sich nach der Vermarktung. Im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke ist eine Übertragung der Mittel geplant.
2.	Baustraße Neubaugebiet „Oberau-Süd“ Teil III, OT Oberau	ca. 1.000.000 €	Anlage N 2 Im Frühjahr 2018 soll mit der Erschließung des Neubaugebietes „Oberau-Süd“ Teil III, OT Oberau – 1. Bauabschnitt begonnen werden. Für die Erstellung der Baustraße sowie für die Anbindung an die K 232 sind entsprechende Mittel

		bereitzustellen.
--	--	------------------

### Erneuerungsmaßnahmen:

	Maßnahme	Vor. Kosten	Erläuterung
1.	Ortsdurchfahrt Enzheim Erneuerung bzw. Umgestaltung der Gehwege - Planungskosten	ca. 15.000 €	Anlage E1a-1b; Im Rahmen der grundhaften Erneuerung der L 3191 - OD Enzheim – (im Jahr 2019) durch HessenMobil werden die Gehwege mit erneuert bzw. umgestaltet. Mit der Planung wurde im Jahr 2017 begonnen. Ein Entwurfsplan liegt zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf sieht an beiden Ortseingängen Fahrbahnteiler zur Verkehrsberuhigung vor. Eine erste Kostenschätzung hat hierfür ergeben, dass mit Baukosten von 48.000 € und 38.000 € zu rechnen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass HessenMobil diese Baukosten nicht übernehmen werden.

### Straßenunterhaltung:

	Maßnahme	Vor. Kosten	Erläuterung
1.	Reparaturarbeiten der Gehwege und Straßen in den einzelnen Ortsteilen	Im Rahmen der Straßenunter- haltung 6165000 2.63000 541001010	Anlage S1a-1g; Es werden Schäden, die auf der Prioritätenliste aufgeführt werden, beseitigt. Zusätzlich sollen auch Schadstellen in den Straßen, in denen die Wasserleitungen erneuert werden, mit beseitigt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Straßen dann in einem guten Zustand sind.
2.	Reparaturen im Zuge der Wasser- und Kanalleitungserneuerungen in der „Seilerstraße“, OT Altstadt	ca. 42.000 €	Anlage S 2: Über eine Gesamtlänge von ca. 130 m wird die Wasser- und Kanalleitung (in offener Bauweise) erneuert. Es wird als sinnvoll erachtet, den Bereich außerhalb der Leitungstrassen im Zuge der Baumaßnahme mit zu sanieren.

3.	Reparaturen im Zuge der Wasserleitungserneuerungen in den Straßen - Große Gasse, Unterstraße, Zum Mühlengrund, OT Rodenbach	ca. 40.000 €	Anlage S 3 – 3b : Es wird von Seiten der Verwaltung als sinnvoll erachtet, dass die vorhandenen Straßen- und Gehwegschäden im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung repariert werden. Die Maßnahmen wurden von 2017 nach 2018 verschoben. Somit sind die Mittel erneut bereitzustellen.
4.	Erneuerung eines Teilbereiches im „Buchenweg“, OT Waldsiedlung	ca. 23.000 €	Anlage S4a – 4c: Der in der Anlage dargestellte Bereich ist stark abgesackt. Der Teilbereich muss saniert werden.

### Straßenaufbrüchen von Telekommunikationsunternehmen nach erfolgten Straßenendausbau - Grundsatzbeschluss

In der Vergangenheit kam es nach Fertigstellung des Straßenendausbaues (z.B. im Neubaugebiet „An der Steinkaute“, OT Altstadt) vermehrt zu Straßenaufbrüchen durch Telekommunikationsunternehmen. Die Straßenaufbrüche erfolgten zur Herstellung neuer Hausanschlüsse. Vorab wurden jedoch die Telekommunikationsunternehmen aufgefordert eine Vorverlegung der Versorgungsleitungen durchzuführen, um spätere Aufbrüche zu vermeiden. Dieser Aufforderung kam z.B. das Versorgungsunternehmen Unitymedia nicht nach. Eine rechtliche Prüfung hat ergeben, dass erforderliche Reparaturarbeiten von dem betroffenen Unternehmen angezeigt werden müssen, jedoch ein Verbot durch die Gemeinde nicht ausgesprochen werden kann.

Daher sollte zumindest für die Herstellung von neuen Hausanschlüssen nach erfolgtem Straßenendausbau ein Verbot von 10 Jahren als Grundsatzbeschluss festgelegt werden. Ob dies dann rechtlich durchsetzbar ist kann vorab nicht geklärt werden.

### Erläuterung zu den Beschlüssen zum Straßenbauprogramm 2017

- **Straßenendausbau Neubaugebiet „Am Wasserfall“ im OT Lindheim**  
Die Bauplätze im Neubaugebiet „Am Wasserfall“ sind komplett vermarktet. Die Bautätigkeit ist weit vorangeschritten. Die Ausschreibung und Auftragsvergabe erfolgt im Herbst 2017. Der Straßenendausbau erfolgt im Frühjahr/Sommer 2018.
- **Grundhafte Erneuerung der Gehwege und Stichwege mit Bordsteinen und Rinnen, Reparatur der Fahrbahn „Fasanenweg“, OT Waldsiedlung**  
Die Baumaßnahme ist abgeschlossen.
- **Grundhafte Erneuerung der Gehwege mit Borsteinen und Rinnen, des Stichweges und Reparatur der Fahrbahn „Finkenweg“, OT Waldsiedlung**  
Die Baumaßnahme ist abgeschlossen.

- **Reparatur Kreuzungsbereich „Helmershäuser Straße – Eichbaumstraße“, OT Waldsiedlung**  
Die Durchführung erfolgt im Herbst 2017.
- **Zufahrt zum Pappelhof/Emmahof, OT Altenstadt**  
Die Durchführung erfolgt Ende September/Anfang Oktober 2017.
- **Frankfurter Straße, Bereich Hs-Nr. 17-19, OT Altenstadt**  
Die Durchführung erfolgt Ende September/Anfang Oktober 2017.
- **Asphaltierung Teilbereich „Herrnstraße“ Höhe „Josef-Schulmeister-Platz“, OT Waldsiedlung**  
Vor der geplanten Asphaltierung muss in dem Bereich die Wasserleitung erneuert werden. Auslöser war ein Rohrbruch auf Höhe des „Josef-Schulmeister-Platzes“. Im September 2017 wird mit der Erneuerung der Wasserleitung begonnen.
- **Asphaltierung Kreuzungsbereich „Herrnstraße – Helmershäuser Straße“**  
Die Kreuzung wird zurzeit saniert und im September 2017 fertiggestellt.

**Beschlussvorschlag:**

059/0692      Aufstellung des Straßenbauprogrammes für 2018

Folgende Maßnahmen sind für das Straßenbauprogramm 2018 vorzusehen:

**Neubaumaßnahmen:**

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Erschließung Gewerbegebiet „Bei den Lochäckern“, OT Waldsiedlung	840.000 €
2.	Baustraße Neubaugebiet „Oberau-Süd“ Teil III, I. Bauabschnitt - OT Oberau	1.000.000 €

**Erneuerungsmaßnahmen:**

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	OD Enzheim – Planungskosten	15.000 Euro

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll weiter verfolgt werden.  
Der Haushaltansatz muss eventuell zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

**Straßenunterhaltung:**

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Reparaturarbeiten der Gehwege und Straßen in den einzelnen Ortsteilen	Im Rahmen der Straßenunter-

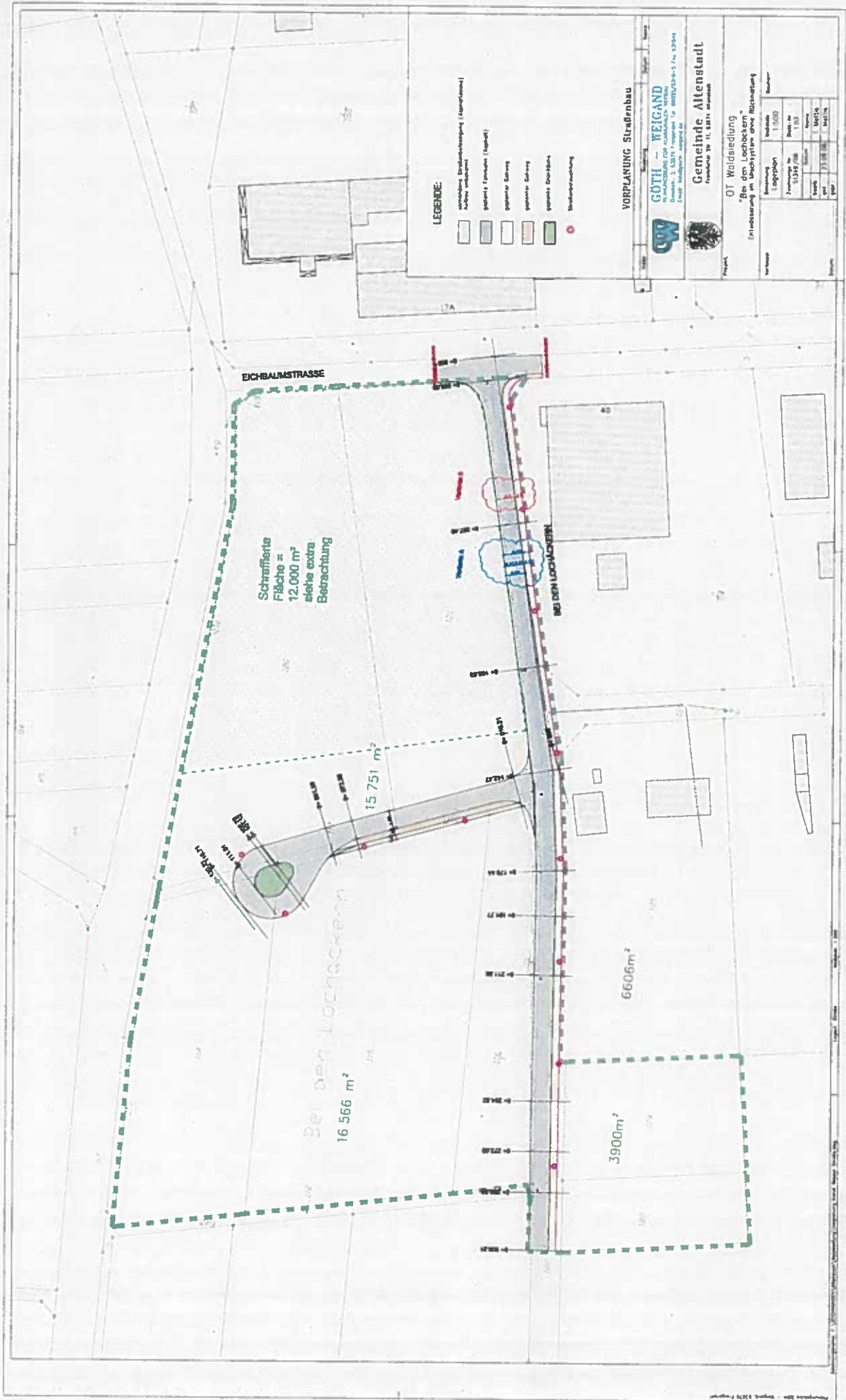
		haltung 6165000; 2.63000 541001010
2.	Reparaturen im Zuge der Wasser- und Kanalleitungserneuerungen in der „Seilerstraße“, OT Altstadt	42.000 €
3.	Reparaturen im Zuge der Wasserleitungserneuerungen in den Straßen - Große Gasse, Unterstraße, Zum Mühlengrund, Heidestraße - , OT Rodenbach	40.000 €
4.	Erneuerung eines Teilbereiches im „Buchenweg“, OT Waldsiedlung	23.000 €

**Straßenaufbrüchen von Telekommunikationsunternehmen nach erfolgten Straßenendausbau – Grundsatzbeschluss**

Nach erfolgtem Straßenendausbau werden Straßenaufbrüche von Telekommunikationsunternehmen innerhalb von 10 Jahren nicht genehmigt. Lediglich Straßenaufbrüche für erforderliche Reparaturarbeiten werden gestattet.



NA



- LEGENDE:**
- schattige Einzelbäume (Ampelweiden)
  - gepflanzte Farnen (Lappfarn)
  - gepflanzte Gehwege
  - gepflanzte Gehwege
  - gepflanzte Obstbäume
  - Einzelbäume
  - Einzelbäume

**VORPLANUNG Straßenbau**

**GOTH - WEIGAND**  
 ARCHITECTUR UND LÄNDLICHE PLANUNG  
 GOTH & WEIGAND  
 GÖTTINGEN

**Gemeinde Altenstadt**  
 Freimarkt 10, 38724 Altenstadt

**OT Waldrieding**  
 "Bei den Lochackern"  
 Entwässerung im Längssystem ohne Rückhaltung

Verfahren		Maßstab		Datum	
Bezeichnung	Verfahren	Maßstab	Blatt Nr.	Blatt Nr.	Blatt Nr.
1:1000	1:1000	1:1000	1:1000	1:1000	1:1000
1:1000	1:1000	1:1000	1:1000	1:1000	1:1000
1:1000	1:1000	1:1000	1:1000	1:1000	1:1000

Schrägfurte  
 Fläche =  
 12.000 m<sup>2</sup>  
 siehe extra  
 Betrachtung

Bei den Lochackern  
 16.566 m<sup>2</sup>

15.751 m<sup>2</sup>

6606 m<sup>2</sup>

3900 m<sup>2</sup>

EICHBAUMSTRASSE

BEI DEN LOCHACKERN







S 19)

Prioritätsliste der Straßen & Gehwege

Ortsteil Altenstadt

Seite 1

Ort	Schadensbild	Status	Erfassungsdatum
Wiesenstraße	Risse in der Fahrbahn		
Böhmenstraße	tlw. Asphalt Schäden im Straßenbereich und tlw. Gehwegplatten beschädigt und abgesenkt		
Am Weihergarten	Absenkungen im Fahrbahnbereich	tlw. erledigt	
Frankfurter Straße 17-19	Asphalt Schäden im Rinnenbereich	Erledigung Ende Sept./Anfang Okt. 2017	
Am Römerbrunnen 8	Unebenheit im Fahrbahnbereich		
Obergasse 55	Gehwegplatten gebrochen		
Eselsweg/Kreuzung Drususstraße	Risse in der Asphaltdecke	Erledigung Herbst 2017	
Wallstraße 2	Bordstein kaputt	Erledigung Herbst 2017	Juni 2017
Obergasse 52/Kreuzung Obergasse 54	Asphalt Schäden im Straßenbereich	Erledigung September 2017	August 2017

5161

29.08.2017

### Prioritätsliste der Straßen & Gehwege

#### Ortsteil Heegheim

Ort	Schadensbild	Status	Erfassungsdatum
Brunnenstraße 8	Pflastersteine kaputt		
Glauberger Weg 13	Pflaster hebt sich		
Brunnenstraße 5+7	Gehwegplatten kaputt		
Glauberger Weg ab Grundstück Soler Richtung Sportplatz	Gehwegplatten defekt		

29.08.2017

### Prioritätsliste der Straßen & Gehwege

#### Ortsteil Höchst

Ort	Schadensbild	Status	Erfassungsdatum
Verbindungsweg Hangstraße/Auf der Platte	schlechter Zustand - Asphaltdecke abgesackt		Juni 2014
Hangstraße 10	Bordsteine kaputt	Erledigung Herbst 2017	November 2016
Auf der Platte 8	Bordsteine kaputt		November 2016
Mittelstraße 117-123	Bordsteine kaputt		November 2016
Einmündung Mittelstraße/Beuneweg	Randbereich mit Schotter auffüllen		November 2016

510

51d)

Prioritätsliste der Straßen & Gehwege

30.08.2017

Ortsteile Lindheim + Enzheim

Ort	Schadensbild	Status	Erfassungsdatum
Am Festplatz	Asphaltdecke durch Wurzelwuchs (Platane) angehoben	Situation wird beobachtet	
Schoppenweg/Altenstädter Straße	Rinnenplatte lose/kaputt		
Siedlerstraße 13 - 17	Bordsteine sind tlw. kaputt und der asphaltierte Gehweg in einem schlechten Zustand	Reparatur nur durch grundlegende Erneuerung eines Teilbereiches des Gehweges sinnvoll	Nachkontrolle
OD Lindheim		nachsenden wurde/wird durchgeführt	
Stockheimer Straße 73	Im Bereich der Kreuzung Risse im Asphalt		
Am Bahndamm	Mittellrinne 3-4m gelockert		August 2017

S1e1

29.08.2017

## Prioritätsliste der Straßen & Gehwege

### Ortsteil Oberau

Ort	Schadensbild	Status	Erfassungsdatum
Töpferstraße 2-6	leichte Absenkungen im Fahrbahnbereich		
Beim Zehnmorgenfeld 14	leichte Absenkung im Fahrbahnbereich		
Am Pfahlgraben/Breite Schneise	fehlende bzw. lose Randsteine / Straßenführung prüfen!		
Am Borngraben/Töpferstraße 11	leichte Absenkung im Fahrbahnbereich		
Lange Straße 5	Absenkung Fahrbahn und Gehweg		
Am Wiesengrund 2+10+31	Bordsteine kaputt	Erledigung Herbst 2017	
Am Wiesengrund / Ecke Kochgasse	Bordstein kaputt	Erledigung Herbst 2017	
Bornfelstraße 3-5	Schlagloch im Straßenbereich	Erledigung Herbst 2017	Juli 2017
Am Wiesengrund 16	Gehwegplatten kaputt		April 2013
Fußgängerüberweg "Ampel Zehnmorgenfeld"	Sanierung des Fußgängerüberweges; Straßenbaulastträger = Land ist hierfür zuständig	Straßenbaulastträger wurde angeschrieben, mehrfach	
Rondell Breiter Weg	Zwei Palisaden kaputt		OB Meldung September 2015/ erfasst Nov. 2016

S1f)

Verbindungsweg Am Waldfriedhof zur Kochgasse	Pflastersteine uneben	OB Meldung September 2015/ erfasst Nov. 2016
Tiefe Furche	Absenkung	OB Meldung September 2015/ erfasst Nov. 2016
Rinnenplatten Richtung REWE	Rinnenplatten sind lose	OB Meldung September 2014/ erfasst Nov. 2016
Pflanzinsel Töpferstraße	Palisaden gebrochen	OB Meldung September 2014/ erfasst Nov. 2016
Fußweg über Wall zur L 3189	Einzelne Stufen sind locker	OB Meldung September 2014/ erfasst Nov. 2016
		Erledigung Spätherbst 2017

519)

30.08.2017

## Prioritätsliste der Straßen & Gehwege

### Ortsteil Rodenbach

Ort	Schadensbild	Status	Erfassungsdatum
Unterstraße 2 + 17	Löcher und Risse in der Fahrbahndecke	Erliegung 2018 im Zuge der Erneuerung WL - Unterstraße	
Unterstraße 21 - 23	Gehwegplatten lose	Erliegung 2017-2018 im Zuge der Erneuerung WL - Heidestraße/ Unterstraße	November 2014
Unterstraße / Heidestraße	Asphaltschaden im Bereich Sinkkasten	Erliegung 2017-2018 im Zuge der Erneuerung WL - Heidestraße	August 2015
Unterstraße 15+17	Sinkkasten abgesackt		November 2016
Kerlesweg bis Feldweg Dornberg	Ausbesserung (Löcher und Risse)		November 2016

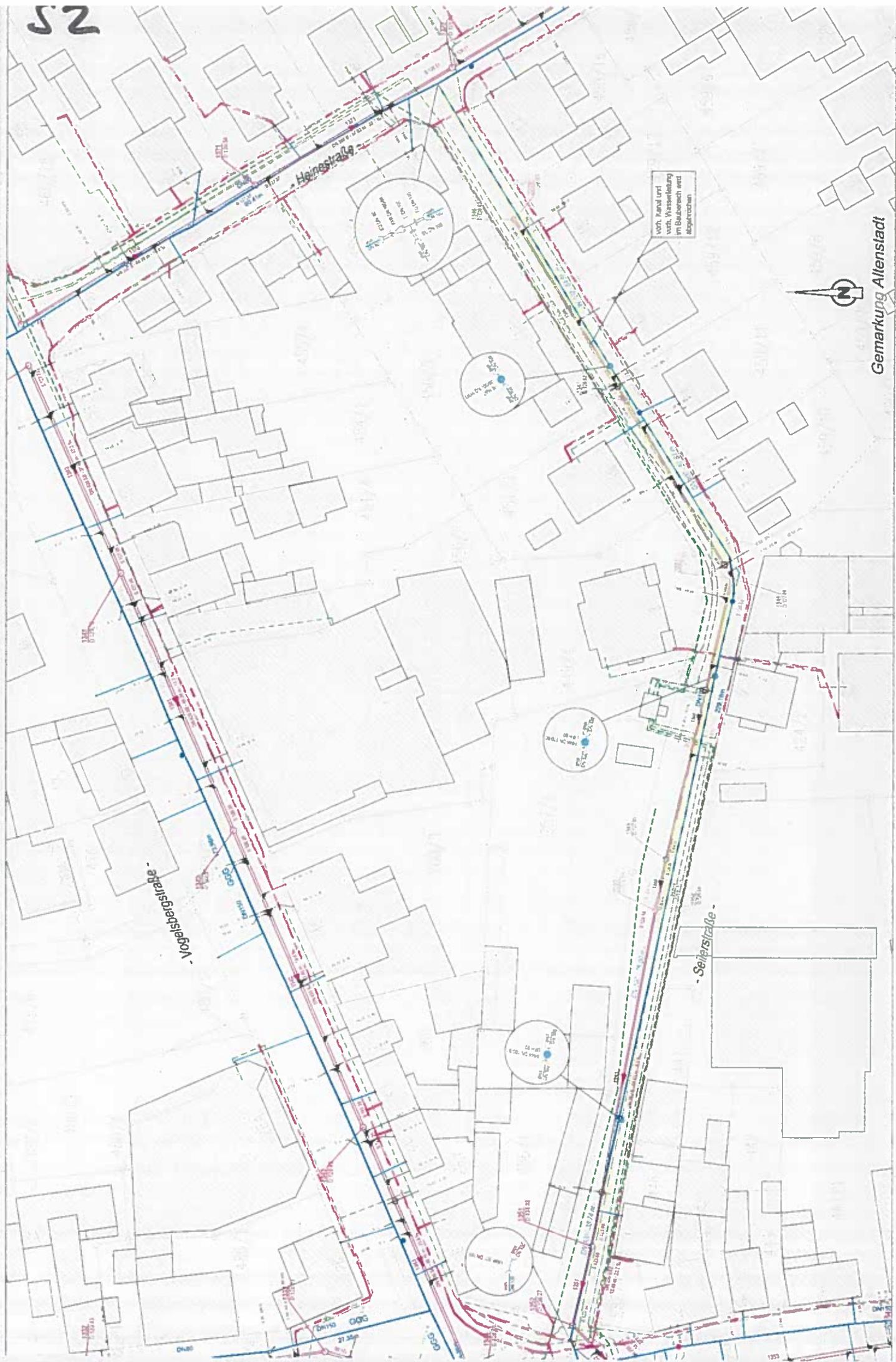
514)

29.08.2017

## Prioritätsliste der Straßen & Gehwege

### Ortsteil Waldsiedlung

Ort	Schadensbild	Status	Erfassungsdatum
Herrnstraße gegenüber Hs-Nr 27-29	Pflaster hebt sich (Wurzelwuchs)		
Birkenweg/Lerchenweg	Absenkung im Fahrbahnbereich	Erledigung 2016 mit Maßnahme SWG	
Mühiköppelstraße 4, 5, 8, 19 und 25-27	Asphaltschäden		September 2013
Buchenweg	Absenkung im Fahrbahnbereich	Erledigung 2018	August 2017



von Kanal und  
von Abwasserleitung  
im Bereich und  
abgegrenzt

Gemarkung Altenstadt

Vogelsgrabenstraße

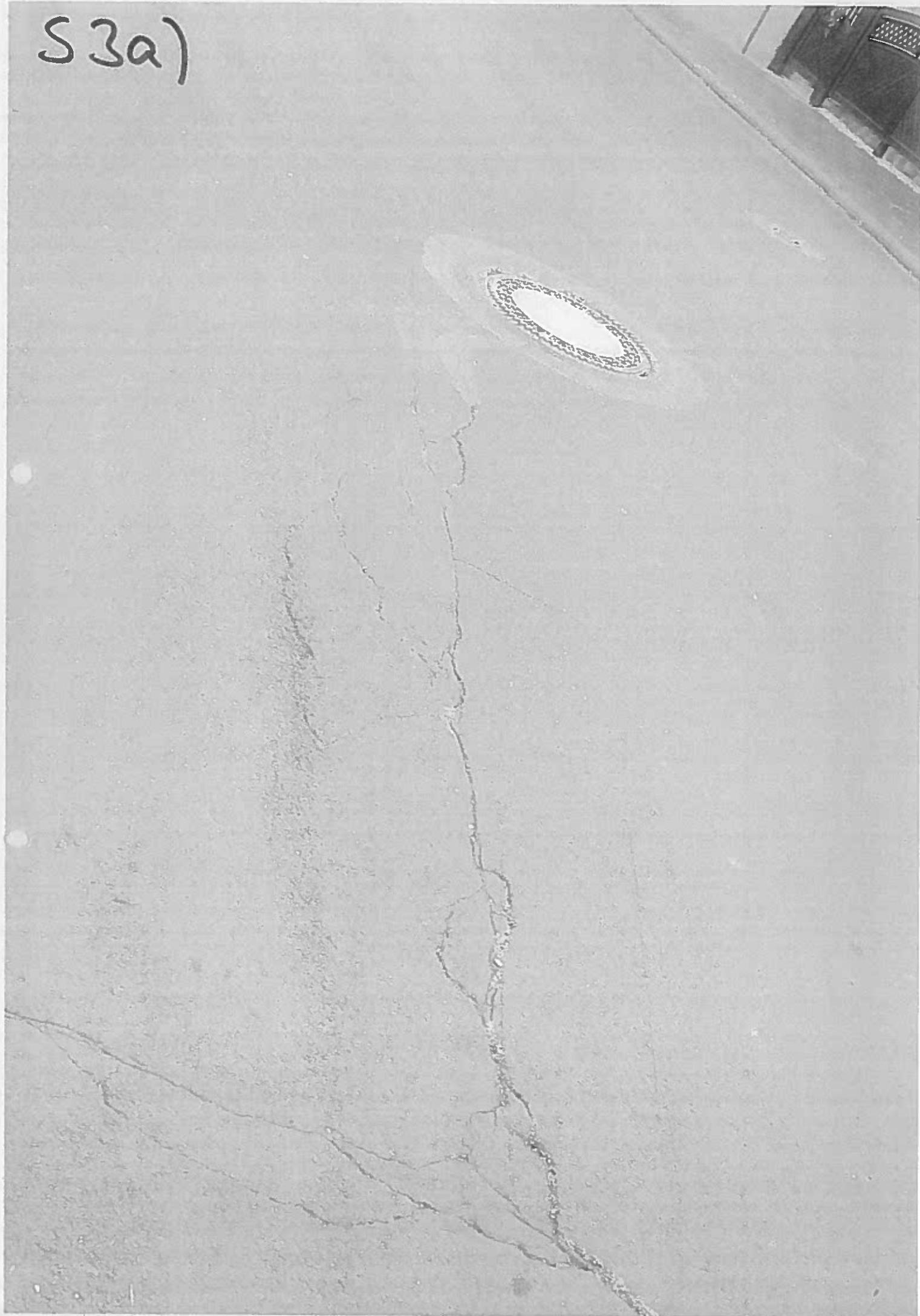
Seilstraße

Heinestraße

53



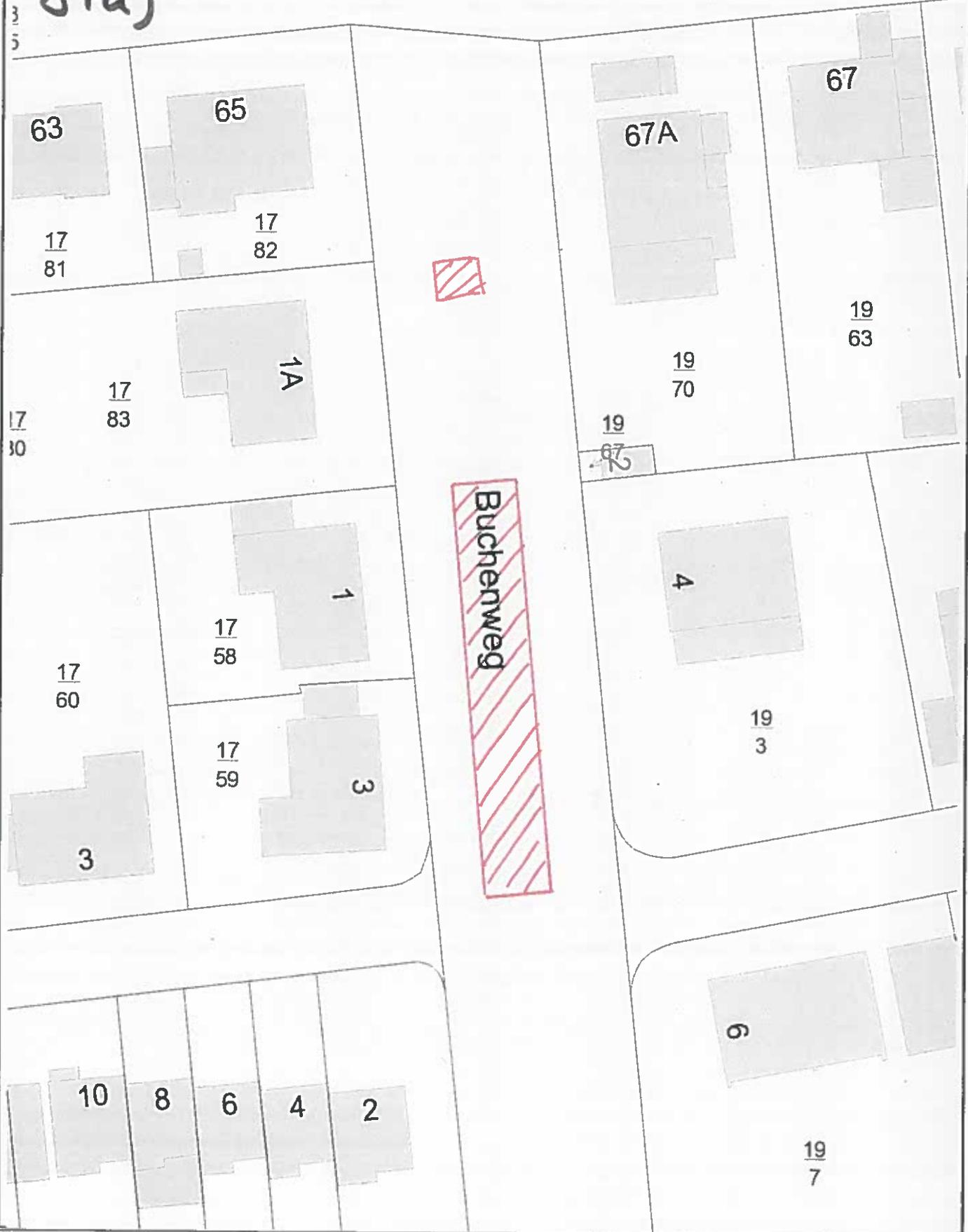
S3a)



S 3b)

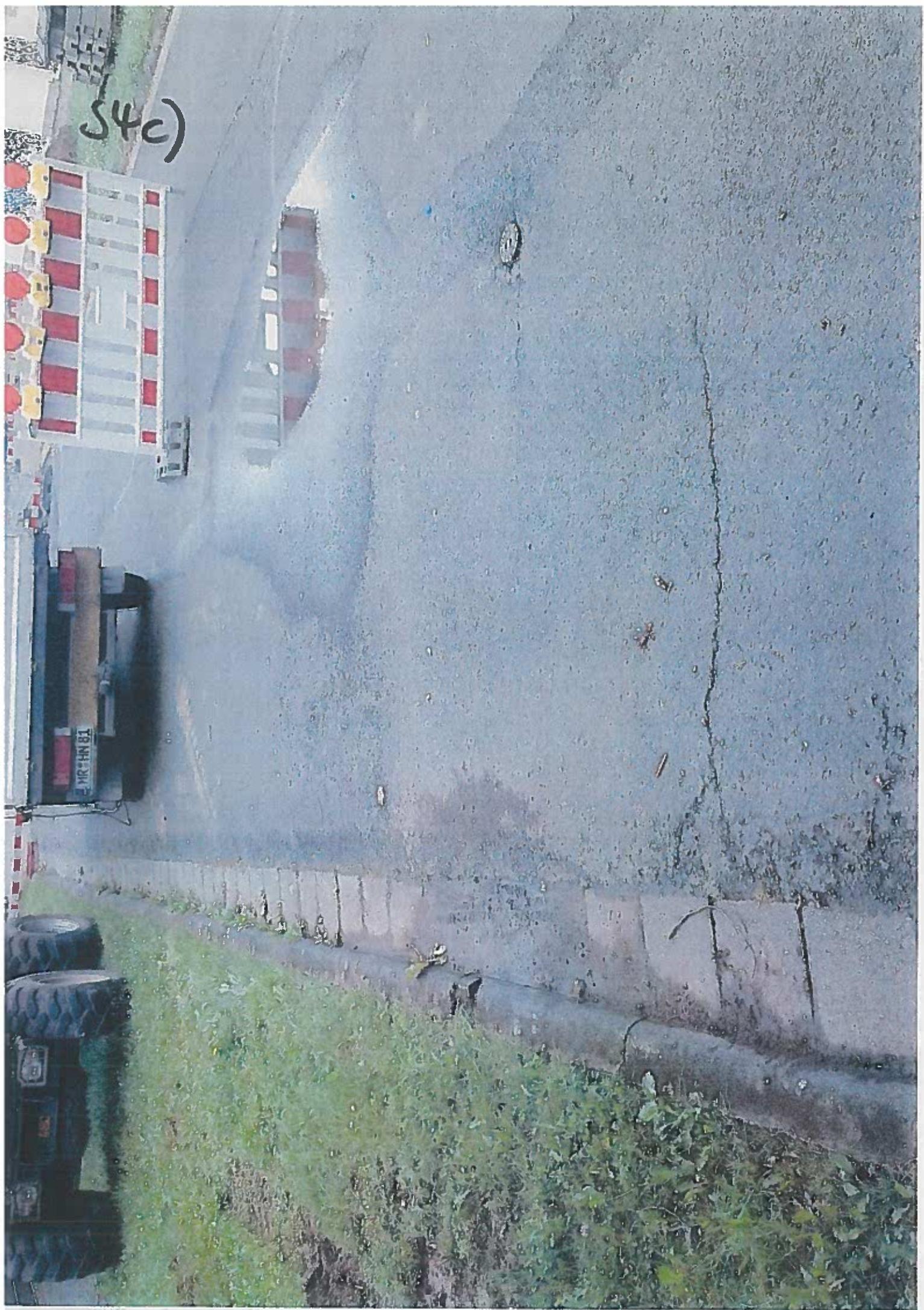


54a)





54c)





E: 14. Sep. 2017

15/0255

GVE  
GVO  
dja.  
2

Bündnis90/Die Grünen Fraktion in der Gemeindevertretung Altstadt

---

Fraktionsvorsitz: Karl Ventulett  
Am Pfahlgraben 26  
63674 Altstadt

13.09.2017

An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Altstadt  
Herrn Jürgen Seitz  
Frankfurter Str. 11

63674 Altstadt

Betr.: Sitzung der Gemeindevertretung am 6. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Seitz,

die Fraktion Bündnis90/Die Grünen bittet Sie folgenden Antrag in die Tagesordnung der o. g. Sitzung der GVE aufzunehmen:

**Im Baugebiet Oberau Süd III erfolgt die Abwasserentsorgung im Trennverfahren**

Begründung:

Vorteile eines Trennsystems sind:

1. Relativ gering belastetes Regenwasser wird nicht durch die Kläranlagen geschickt. Die Abwasserreinigung kann wesentlich gründlicher und kostengünstiger erfolgen.
2. Der Schmutzwasserkanal kann kleiner dimensioniert werden.
3. Regenrückhaltebecken bleiben auch bei Starkregen frei von Schmutzwasser.
4. Ortsnahe Versickerung schützt Fließgewässer vor Überschwemmung und kommt dem Grundwasser zugute.

Die höheren Erschließungskosten durch das doppelte Rohrleitungssystem sind zum Schutz der benachbarten Wohngebiete - speziell Alt-Oberau – in Kauf zu nehmen.

Weitere Erläuterungen in der Sitzung der GVE.

Mit freundlichen Grüßen,

Karl Ventulett



15/0256

Bündnis90/Die Grünen Fraktion in der Gemeindevertretung Altstadt

---

Fraktionsvorsitz: Karl Ventulett  
Am Pfahlgraben 26  
63674 Altstadt

22.09.2017

An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Altstadt  
Herrn Jürgen Seitz  
Frankfurter Str. 11

63674 Altstadt

Er 2. Sep. 2017  
GVE  
GVO  
Jgm.  
2

Betr.: Sitzung der Gemeindevertretung am 6. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Seitz,

die Fraktion Bündnis90/Die Grünen bittet Sie folgenden Antrag in die Tagesordnung der o. g. Sitzung der GVE aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

**Im Bebauungsplan Oberau Süd Teil III wird eine Fläche zur Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses an geeigneter Stelle ausgewiesen.**

**Alternativ:**

**Im alten Ortskern von Oberau ist eine Örtlichkeit herzustellen, die in ähnlicher Weise die Funktionen eines Dorfgemeinschaftshauses erfüllt.**

Begründung:

Durch die Erschließung von Oberau Süd Teil III wird der Ortsteil einen erheblichen Zuwachs an Einwohnern erfahren. Um den Bürgern eine im Bezug zu anderen Ortsteilen gleich gute Infrastruktur bieten zu können, ist eine DGH erforderlich.

Weitere Erläuterungen in der Sitzung der GVE.

Mit freundlichen Grüßen,

Karl Ventulett



15/0257

# CDU-Fraktion im Gemeindeparlament Altenstadt

An den  
Gemeindevertretervorsitzenden  
Herrn Jürgen Seitz  
Frankfurter Str.  
63674 Altenstadt

E: 22. Sep. 2017

GVE  
GVO  
Bgm.  
2

**Sabine Lipp**  
Fraktionsvorsitzende  
Schoppenweg 10  
63674 Altenstadt  
Tel. 06047 – 9878228

Lindheim, den 21.9.2017

Sehr geehrter Herr Seitz,

die CDU Fraktion bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung am zu setzen:

Die Sport- und Fussballvereine der Gemeinde Altenstadt wünschen sich einen Kunstrasenplatz, um die Qualität ihres Sportes zu verbessern.

Die CDU Fraktion ist der Meinung, dass eine offene Diskussion zu einem möglichen Kunstrasenplatz zu führen ist.

Vorteile eines Kunstrasenplatzes sind u.a.:

- Kunstrasen ist unempfindlich gegenüber Wind und Wetter, das bedeutet Wettkämpfe und Trainingseinheiten können sicher stattfinden.
- Kunstrasen ist pflegeleicht, d.h. kein Mähen, Sanden oder Linien nachziehen sind notwendig.
- Ein Kunstrasen kann für verschiedene Sportarten, Trainings und Wettkämpfe genutzt werden.
- Ein Kunstrasen kann die Motivation der Spieler positiv beeinflussen.
- Ein Kunstrasenplatz erhöht die Attraktivität des Sportes und damit auch die gesamte Gemeinde.

Daher beantragen wir, dass die Gemeindevertretung die Verwaltung beauftragt, folgende Informationen einzuholen:

- Wie hoch sind die Kosten eines Umbaus eines bestehenden Rasenplatzes zu einem Kunstrasenplatz
- Welche Wartungs – und Reparaturkosten entstehen jährlich?
- Wo liegt ein geeigneter Platz für einen Kunstrasenplatz?
- Welche Fördermöglichkeiten gibt es? (z.B. Investitionspaket Soziale Integration im Quartier, GVS 01.09.2017 Top 14/0231)

Die Informationen sollten bis zur Haushaltsberatung 2018 den Ausschüssen HuF und Bau und Planung vorliegen und dort weiter beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Lipp  
Fraktionsvorsitzende



15/0258

# Freie Demokraten

FDP

MFD-Fraktion, Eselsweg 6, 63674 Altenstadt

Vorsitzender  
der Gemeindevertretung  
Herrn Jürgen Seitz  
Frankfurter Str. 11  
63674 Altenstadt

E: 2 2. Sep. 2017

GVE  
GVO  
Bgm.  
2

Anfrage der FDP-Fraktion für die nächste GVE-Sitzung am 6. Oktober 2017

Guten Tag, Herr Seitz,

Altenstadt, 21. September 2017

Christoph Platen  
Fraktionsvorsitzender

info@platen-fdp.de  
www.fdp-altenstadt.de

FDP Fraktion  
Eselsweg 6  
63674 Altenstadt

T: 06047-1540

bitte lassen Sie folgende Anfrage vom GVO schriftlich beantworten und setzen Sie diese auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung, danke.

*Nachdem die kaufmännischen Buchführung Doppik in den kommunalen Haushalten eingeführt wurde, ist ein wesentlicher Grund für die Gründung von Eigenbetrieben entfallen. Mit der Sinnhaftigkeit von Eigenbetrieben setzt sich auch ein Projektbericht der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden von 2010 auseinander.*

*Presseberichten ist zu entnehmen, dass sich immer mehr Kommunen Gedanken über eine Rückführung von Eigenbetrieben in den Gemeindehaushalt machen, um Kosten zu sparen. Manche Kommunen haben diesen Schritt auch bereits vollzogen (z. B. Laubach, Griesheim).*

Die FDP-Fraktion hat dazu folgende Fragen an den GVO:

1. Welche Gründe waren seinerzeit für die Auslagerung der Gemeindewerke in einen Eigenbetrieb ausschlaggebend?
2. Welche Kosten und welchen Aufwand verursacht der Eigenbetrieb „Gemeindewerke“ in Altenstadt?
3. Welche der in Punkt 1 angegebenen Gründe sprechen heute noch für den Eigenbetrieb?
4. Zu welchem Termin könnte der Eigenbetrieb frühestens in den Gemeindehaushalt überführt werden?
5. Wann wird der längst überfällige Gesamtabschluss vorgelegt?

Freundliche Grüße  
gez. Christoph Platen



15/0260

## Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 2

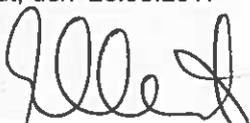
### Gemeindevertretungsvorlage

#### Verkauf des ehemaligen Spielplatzes in Oberau, Töpferstraße 29

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altenstadt, den 25.08.2017

  
\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Planauszug, Bewerber**

### Sachliche Darstellung:

Von der Gemeindevertretung wurde am 04.11.2016 beschlossen, den Spielplatz in Oberau, Töpferstraße 29, in Bauland umzuwidmen.

Am 10.03.2017 wurde der entsprechende Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst, am 30.06.2017 wurde dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt.

Zur Zeit wird die Offenlegung des Planes durchgeführt.

Zwischenzeitlich wurde der Weg auf dem Spielplatz entlang der südöstlichen Grenze verlegt und die Kanal und Wasseranschlüsse neu hergestellt.

Die Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf ca. 39.300 €, für die Teilung des Grundstückes werden noch ca. 3500 € erforderlich sein.

Der Buchwert für das Grundstück beträgt 100 €/qm.

Das verbleibende Grundstück hat eine Größe von ca. 680 qm. Die jetzige Größe beträgt 806 qm.

Die Unkosten für die verbleibenden 680 qm liegen somit bei ca. 142.800 €, was einem QM-Preis von ca. 210 €/qm entspricht.

Es sind nunmehr der Verkaufspreis des Grundstückes und die Reihenfolge der Interessenten, in der das Grundstück zum Kauf angeboten wird, festzulegen.

Folgende Bewerbungen liegen vor:

<b>Nr.</b>	<b>Bewerber</b>	<b>Datum</b>
1.	Thorsten und Saskia Heller, Am Rodland 14, Oberau	11.08.2015?
2.	Steffen Leppla und Mona Steuernagel, Breite Schneise 4, Oberau	31.01.2017
3.	Günter und Ingrid Lichters, Töpferstraße 27a, Oberau	07.03.2017
4.	Hardy Jahn, Am Borngraben 26a, Oberau	12.07.2017

**Beschlussvorschlag:**

Der Verkaufspreis für das Baugrundstück „Ehemaliger Spielplatz in Oberau“, Töpferstraße 29, wird mit 240 €/qm festgesetzt.

Die Grundstücksvergabe erfolgt entweder im Los- oder Versteigerungsverfahren.

# Flächenplan



Töpferstraße

Oberau

Flur 3, Flurstück 144

Maßstab 1 : 200

Datum: 15.08.2017

15.08.2017, U.Weber

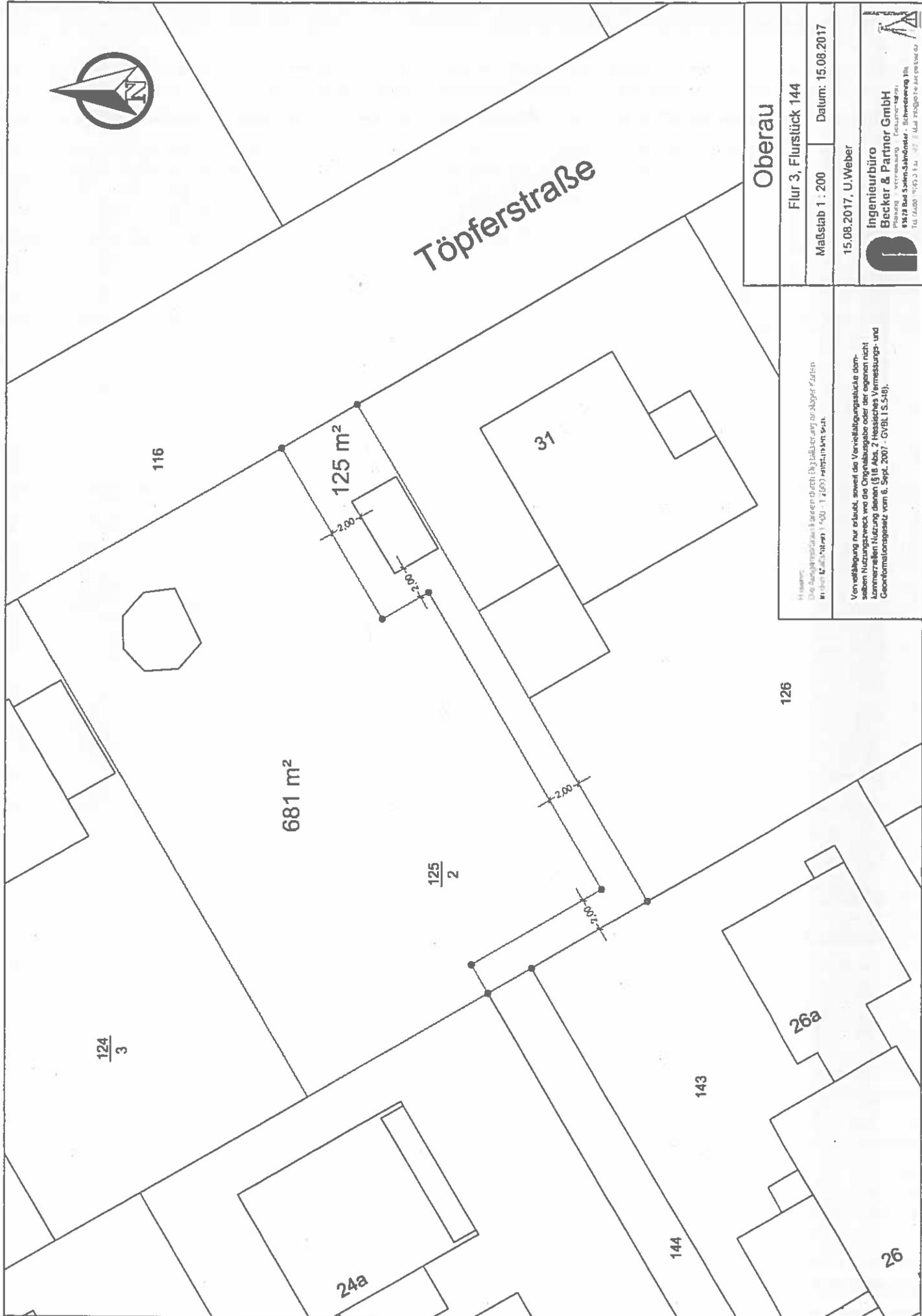
Ingenieurbüro  
Becker & Partner GmbH

Planung · Vermessung · Geodäsie  
91078 Bad Soden-Salmünster · Schwabenring 10a  
Tel. 09260 9193-0 Fax. 09260 9193-100 E-Mail: info@becker-tp.de



Hinweis:  
Die Baugrenzen sind durch die Zulassung der abgegr. Karten  
nicht gesichert! 1:500 - 1:2000 verfahrensmäßig.

Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigung ausschließlich  
demselben Nutzungszweck wie die Originalausgabe oder der eigenen nicht  
kommerziellen Nutzung dienen (§ 18 Abs. 2 Heftisches Vermessungs- und  
Geoinformationsgesetz vom 8. Sept. 2007 - GVBL I S.5-10).



## Volker Elbert

---

**Von:** Saskia Reinemuth <reinemuths@gmail.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Februar 2017 07:45  
**An:** Volker Elbert  
**Betreff:** Fwd: Kontaktdaten bzgl. geplanter Grundstückserschließung in der Töpferstraße (aktueller Spielplatz)

Sehr geehrter Herr Elbert,

wie gestern telefonisch mit meinem Mann Thorsten Heller besprochen, möchten wir uns auf diesem Weg für das neu auszuweisende Baugrundstück (aktueller Spielplatz) in der Töpferstraße in Altstadt-Oberau bewerben. Bitte beachten Sie dazu auch unsere unten beigefügte E-Mail vom 11. August 2015, in welchem wir ebenfalls bereits unser Interesse an dem Grundstück bekundeten.

Wir sind seit einigen Jahren in Altstadt-Oberau wohnhaft und haben beide großes Interesse daran, auch weiterhin hier zu wohnen. Mein Mann Thorsten Heller ist seit Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt aktiv und dort auch im Vorstand tätig. Ich selbst war bis vor kurzem ebenfalls im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt tätig.

Bitte berücksichtigen Sie uns bei der Bewerbung um das o.g. Grundstück entsprechend der Mail vom 11. August 2015. Anbei finden Sie nochmals unsere Kontaktdaten:

Thorsten und Saskia Heller (geb. Reinemuth), wohnhaft Am Rodland 14.63674 Altstadt. E-Mail: [reinemuths@gmail.com](mailto:reinemuths@gmail.com), Telefon: 01577-3985655.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, kommen Sie bitte gerne auf uns zu.

Herzlichen Dank und viele Grüße  
Saskia Heller (geb. Reinemuth)

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: **Saskia Reinemuth** <[reinemuths@gmail.com](mailto:reinemuths@gmail.com)>  
Datum: 11. August 2015 um 15:16  
Betreff: Kontaktdaten bzgl. geplanter Grundstückserschließung in der Töpferstraße (aktueller Spielplatz)  
An: [elbert@altenstadt.de](mailto:elbert@altenstadt.de)

Sehr geehrter Herr Elbert,

vielen Dank für das nette und aufschlussreiche Gespräch bzgl. des neu auszuweisenden Baugrundstücks (aktueller Spielplatz) in der Töpferstraße in Altstadt-Oberau. Wie vergangene Woche besprochen interessieren wir uns für das Baugrundstück und würden uns freuen, wenn Sie uns weitergehende Informationen diesbezüglich zukommen lassen könnten, sobald nähere Details bzgl. der Erschließung, Kosten, etc. bekannt sind.

Anbei finden Sie unsere Kontaktdaten:

Thorsten Heller, geb. am 04.09.1985, wohnhaft aktuell Am Rodland 14.63674 Altstadt. Telefon: 0152-24838842

Saskia Reinemuth, geb. am 31.10.1987, wohnhaft aktuell Am Rodland 14.63674 Altstadt. E-Mail: [reinemuths@gmail.com](mailto:reinemuths@gmail.com)

Vielen Dank vorab und viele Grüße,  
Thorsten Heller und Saskia Reinemuth

## Volker Elbert

---

**Von:** Thorsten Heller <thorstenheller85@web.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 29. März 2017 08:54  
**An:** Volker Elbert  
**Betreff:** Aw: Per E-Mail senden: Fragebogen Erwerb Bauland  
**Anlagen:** Bewerbung Baugrundstück Heller.pdf

Sehr geehrter Herr Elbert,

beigefügt finden Sie unsere Bewerbung auf ein Baugrundstück in der Gemeinde Altenstadt, vorzugsweise im neu zu erschließenden Wohngebiet in Oberau.

Des Weiteren sind wir nach wie vor an dem zu einem Baugrundstück umzubauenden Spielplatz in Oberau interessiert.

Bitte informieren Sie uns, sobald Baugrundstücke zur Verfügung stehen.

Herzlichen Dank und viele Grüße,  
Thorsten und Saskia Heller

**Gesendet:** Montag, 27. März 2017 um 15:46 Uhr  
**Von:** "Volker Elbert" <elbert@altenstadt.de>  
**An:** "thorstenheller85@web.de" <thorstenheller85@web.de>  
**Betreff:** Per E-Mail senden: Fragebogen Erwerb Bauland

Hallo,

anbei, wie besprochen.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

Volker Elbert  
FB Bauen und Umwelt  
Gemeindevorstand der  
Gemeinde Altenstadt  
Frankfurter Straße 11  
63674 Altenstadt  
Tel. (06047) 8000-70  
Fax (06047) 9770403  
[www.altenstadt.de](http://www.altenstadt.de)

Fragebogen zum Erwerb von Bauland

Name: Heller Vorname: Thorsten

Straße: Am Roelander 14

Wohnort: 63674 Altenstadt

Telefon-Nr.: 0152-24838842

E-Mail: thorsten.heller@web.de

Familienstand: verheiratet

Beruf: Verkäufer Geburtsdatum: 04.08.1985

im Außendienst

Zusammensetzung der Familie:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Beruf
Heller	Saskia	31.10.87	Diplom- Betriebswirtin
Telefon: 01577-395655			

Größe des gewünschten Bauplatzes: 450 - 550 m<sup>2</sup>

Grundstück mit Nebenerbbaurecht  
im Garten

Altenstadt, den 20.02.11 [Signature] S. Heller  
(Ort) (Datum) (Unterschriften)

## Volker Elbert

---

**Von:** mona.steuernagel <mona.steuernagel@gmx.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2017 07:36  
**An:** Volker Elbert  
**Cc:** Steffen Leppla  
**Betreff:** Interessensbekundung Baugrundstück Oberau Leppla/Steuernagel  
**Anlagen:** 20170130\_185950.jpg

Sehr geehrter Herr Elbert,

da mein Verlobter heute beruflich unterwegs ist, erhalten Sie von mir vorab unser Schreiben zur Interessensbekundung für das Baugrundstück in Oberau entsprechend der bereits vor einigen Wochen erfolgten mündlichen Bekundung. Das Original befindet sich auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen  
Mona Steuernagel

Gemeinde  
Altenstadt/Hessen  
Eing. 02. FEB. 2017  
Abt.: 2 Wi ✓  
Dipl.-Ing. Steffen Leppla, Breite Schneise 4, 63674 Altenstadt-Oberau

Breite Schneise 4  
63674 Altenstadt-Oberau  
Mob.: 0172/6715182  
steffen.leppla@gmx.de

Gemeindeverwaltung Altenstadt  
Fachbereich Bauen und Umwelt  
z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Volker Elbert  
Frankfurter Straße 11  
63674 Altenstadt/Hessen

30.01.2017

**Interessensbekundung für das Baugrundstück Flur 3 Nr. 125/2 in Altenstadt-Oberau**

Sehr geehrter Herr Elbert,

wie bereits vor einigen Wochen erläutert, haben wir großes Interesse an folgendem Baugrundstück, um darauf ein Wohnhaus für uns zu errichten:

Gemeinde Altenstadt  
Gemarkung Oberau  
Flur 3  
Flurstück 125/2

Das Baugrundstück ist der Spielplatz am Fußweg zwischen der Töpferstraße und der Straße Am Borngraben und müsste u.E. später die Postanschrift „Töpferstraße 29“ haben.

Wir bitten Sie, uns zu informieren, sobald dieses Grundstück zum Verkauf freigegeben wird. Sollten Fragen der Klärung bedürfen, stehen wir Ihnen gerne jederzeit auch telefonisch zur Verfügung. Am besten erreichen Sie uns über die o.g. Mobilfunknummer.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. Steffen Leppla

  
Dipl.-Sozialarbeiterin Mona Steuermann

Anlage: --

D/: - Akte Le

## Volker Elbert

---

**Von:** Volker Elbert  
**Gesendet:** Dienstag, 14. März 2017 08:52  
**An:** 'Günter Lichters'  
**Betreff:** AW: Umwandlung Spielplatz Töpferstr. in Bauland

Sehr geehrte Frau Lichters,  
sehr geehrte Herr Lichters,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Bewerbung.  
Es gibt noch keine Angaben zur genauen Größe.  
Die Festsetzungen zur Bebauung werden sich an die vorhandenen Festsetzungen orientieren.  
Die Textfestsetzungen des gesamten Bereiches werden im Rahmen des anstehenden Verfahrens überarbeitet.  
Das Bebauungsplanverfahren wird in diesem Jahr abgeschlossen.  
Die Festlegung des Verkaufspreises und der Verkauf werden im Laufe des Jahres erfolgen.  
Der Weg wird bis zum Sommer dieses Jahres umgelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

Volker Elbert  
FB Bauen und Umwelt  
Gemeindevorstand der  
Gemeinde Altstadt  
Frankfurter Straße 11  
63674 Altstadt  
Tel. (06047) 8000-70  
Fax (06047) 9770403  
[www.altenstadt.de](http://www.altenstadt.de)

---

**Von:** Günter Lichters [<mailto:lichters.ffm@t-online.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 7. März 2017 12:46  
**An:** Volker Elbert  
**Betreff:** WG: Umwandlung Spielplatz Töpferstr. in Bauland

Sehr geehrter Herr Elbert,

würden Sie uns bitte eine Eingangsbestätigung für unsere Bewerbung zukommen lassen.

Vielen Dank und freundliche Grüße

**Günter u. Ingrid Lichters**

Töpferstr. 27a  
63674 Altstadt  
Telefon: +49 / 6047 / 7387  
Telefax: +49 / 6047 / 988 2787  
Mobil: +49(0)172-2174033  
<mailto:Lichters.ffm@t-online.de>

---

**Von:** Günter Lichters [<mailto:lichters.ffm@t-online.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Februar 2017 11:29

An: 'elbert@altenstadt.de' <elbert@altenstadt.de>  
Betreff: Umwandlung Spielplatz Töpferstr. in Bauland

Sehr geehrter Herr Elbert,

zunächst vielen Dank für Ihren gestrigen Rückruf und Ihre Informationen zum "Bauplatz Töpferstraße."  
An diesem Bauplatz sind wir interessiert.

**Deshalb bewerben wir uns hiermit für das Bauland „Spielplatz Töpferstraße“.**

Wenn schon Angaben zur Grundstücksgröße, Geschößzahl, Erschließung und Bebauungsfrist möglich sind,  
bitten wir Sie um diese Angaben und auch wie der weitere Ablauf ist.

Für Ihre Hilfe bedanken wir uns und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

**Günter u. Ingrid Lichters**

Töpferstr. 27a  
63674 Altenstadt  
Telefon: +49 / 6047 / 7387  
Telefax: +49 / 6047 / 988 2787  
Mobil: +49(0)172-2174033  
[mailto:Lichters.ffm@t-online.de](mailto:malto:Lichters.ffm@t-online.de)

## Volker Elbert

---

**Von:** Volker Elbert  
**Gesendet:** Mittwoch, 12. Juli 2017 12:02  
**An:** 'Hardy jahn'  
**Betreff:** AW: Grundstück in Oberau, Töpferstrasse  
**Anlagen:** 1703 4. Änd. B-Plan Nr.30 zwischen den Waldecken- Oberau Süd Teil I.PDF;  
TF 4. Änderung ergänzt 15.5.17.pdf

Sehr geehrter Herr Jahn,

ich schreibe die Antworten unter die Fragen.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

Volker Elbert  
FB Bauen und Umwelt  
Gemeindevorstand der  
Gemeinde Altstadt  
Frankfurter Straße 11  
63674 Altstadt  
Tel. (06047) 8000-70  
Fax (06047) 9770403  
[www.altenstadt.de](http://www.altenstadt.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Hardy jahn [<mailto:hardy.jahn@web.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 12. Juli 2017 07:19  
**An:** Volker Elbert  
**Cc:** li liang  
**Betreff:** Grundstück in Oberau, Töpferstrasse

Sehr geehrter Herr Elbert,

Mir haben Interesse an dem derzeit neu erschlossenen Baugrundstück in Altstadt-Oberau, Töpferstrasse ( ehemaliger Spielplatz ).

Können Sie uns dazu schon nähere Auskünfte erteilen?

Zum Beispiel:

- ab welchem Zeitpunkt kann man es käuflich erwerben?

Der Termin steht noch nicht fest, wird aber noch im Laufe des Herbst 2017 erfolgen.

- wo kann man sich bewerben?

Es gibt bereits mehrere Bewerbungen, Sie können sich schriftlich, auch per Mail, bei uns bewerben.

- wie hoch ist der Kaufpreis?

Der Kaufpreis steht noch nicht fest. Er wird nach Feststellung aller Investitionskosten durch uns von der Gemeindevertretung im Herbst 2017 festgelegt.

- welche Vorgaben gemäß Bebauungsplan gibt es?

Ich habe Ihnen den B-Planentwurf mit Textfestsetzungen beigelegt.

Vorab vielen Dank für Ihre weiteren Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Hardy Jahn